

STADT BAD MÜNDER AM DEISTER
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung zur Landratswahl
im Landkreis Hameln-Pyrmont am 08. März 2020**

**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen
zur Benennung von Wahlvorstandsbeisitzenden**

In der Stadt Bad Münster am Deister werden für die Landratswahl im Landkreis Hameln-Pyrmont am **08. März 2020** sowie für eine mögliche Stichwahl am **22. März 2020** insgesamt 22 Wahlbezirke (OT Bad Münster = 6 Wahlbezirke, OT Einbeckhausen = 2 Wahlbezirke und in den übrigen 14 Ortsteilen je 1 Wahlbezirk) gebildet.

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand, bestehend aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und bis zu sieben weiteren Mitgliedern, gebildet.

Die im Gebiet der Stadt Bad Münster am Deister vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gemäß § 45 a des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i.V.m. § 11 NKWG und § 10 Abs. 3 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) hiermit aufgefordert, Wahlberechtigte zur Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände in den einzelnen Wahlbezirken vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind bis zum

08. Januar 2020

bei der Stadt Bad Münster am Deister, Steinhof 1, 31848 Bad Münster, einzureichen.

Gemäß § 10 Abs. 7 NKWO sollen die Mitglieder des Wahlvorstands einer Direktwahl für die erste Wahl zugleich für die Stichwahl berufen werden.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt **nicht** innehaben können. Sonst sind grundsätzlich alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes verpflichtet, ein übertragenes Wahlehenamt zu übernehmen.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bad Münde, im Dezember 2019

Büttner